

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Artikel 1
Änderung der Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen**

Anhang 1 Nummer 10.7 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wird wie folgt gefasst:

„10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von		
10.7.1	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von		
10.7.1.1	25 Tonnen oder mehr Gummi je Stunde,	G	
10.7.1.2	weniger als 25 Tonnen Gummi je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Gummi eingesetzt wird,	V	
10.7.2	halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von		
10.7.2.1	25 Tonnen oder mehr Gummi je Stunde,	G	
10.7.2.2	weniger als 25 Tonnen Gummi je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 Kilogramm Gummi je Stunde verarbeitet werden;	V	“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze